# Garagenuntermietvertrag

Zwischen (im folgenden "Untervermieter" genannt)							
Vor-/Nachname:							
Straße/Haus-Nr.:							
PLZ/Ort:							
und (im folgenden "Untermieter" genannt)							
Vor-/Nachname:							
Straße/Haus-Nr.:							
PLZ/Ort:							
wird folgender <b>Garagenuntermietvertrag</b> geschlossen:							
§ 1 Mietsache							
Der Untervermieter vermietet dem Untermieter zum Abstellen							
□ eines PKW □ eines Motorrads □ des folgenden Fahrzeugs							
die Garage auf dem Grundstück							
Straße/Haus-Nr.:							
DI 7 /Ont.							

§ 2 Mietzeit
(1) Das Mietverhältnis beginnt am
(2) Das Mietverhältnis läuft auf
□ unbestimmte Zeit □ bestimmte Zeit, und zwar bis zum
§ 3 Miete
(1) Die Miete beträgt monatlich Euro einschließlich Nebenkosten.
(2) Die Miete ist monatlich spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus an den Untervermieter zu entrichten. Die Zahlungen sind auf das folgende Konto zu überweisen:
Kontoinhaber:
Kreditintitut:
IBAN:
(3) Ausschlaggebender Zeitpunkt ist die Wertstellung auf dem Konto des Vermieters, nicht der Tag der Absendung.

## § 4 Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei, insbesondere dem Vermieter, spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Der Untervermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Untermieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist oder wenn der Untermieter das Objekt vertragswidrig benutzt. Hierzu zählt auch die Überlassung an Dritte.
- (3) Der Untermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch der Garage in erheblichem Maße nicht gewährt oder wieder entzogen wird.

### § 5 Schlüssel

Der Untermieter erhält \_\_\_\_\_\_ Schlüssel. Von dem/den erhaltenen Schlüssel/n darf der Untermieter ohne Zustimmung des Vermieters keine weiteren Schlüssel anfertigen lassen. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist dem Untervermieter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen (z.B. eventuell notwendiger Austausch des Türschlosses oder Ersatz-beschaffung des Schlüssels), trägt der Untermieter, sofern er den Verlust zu verantworten hat.

## § 6 Benutzung der Mietsache

- (1) Eine andere Nutzung der Mietsache als zu den in § 1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- (2) Das zum Betrieb, zur Wartung und zur Pflege des Fahrzeugs erforderliche Zubehör (Reifen, Werkzeug, Putzmittel) darf der Untermieter in der Garage ohne Zustimmung des Vermieters aufbewahren.
- (3) Der Zugang zur Garage darf nur im Schritttempo befahren werden
- (4) Der Untermieter verpflichtet sich, das Fahrzeug weder in der Garage noch auf dem Grundstück zu waschen oder zu reparieren. Des weiteren verpflichtet er sich elektrischen Strom nur zu Beleuchtungszwecken zu verwenden.
- (5) Bei der Benutzung der Garage ist der Untermieter verpflichtet, die einschlägigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Gegenständen zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Untervermieter, die Garage nicht mit offenem Licht oder Feuer zu betreten, keine Betriebsstoffe oder feuergefährliche Gegenstände in der Garage zu lagern sowie den Motor nicht bei geschlossener Garage laufen zu lassen.

## § 7 Instandhaltung der Mietsache

- (1) Der Untermieter hat für die Reinigung und Sauberhaltung der Garage zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorher gesehene Gefahr erforderlich, so hat der Untermieter dies dem Untervermieter unverzüglich zu melden.

#### § 8 Schnee- und Eisbeseitigung

Die Beseitigung von Schnee und Eis von den Zufahrten zur Mietsache wird von der Hausverwaltung durchgeführt.

## § 9 Überlassung der Mietsache an Dritte

- (1) Die Garage darf ohne Zustimmung des Vermieters kurzfristig unentgeltlich an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Für etwaige Schäden, die durch die Benutzung dieser Personen an der Mietsache entstehen, haftet der Untermieter.
- (2) Weitere Untervermietung durch den Untermieter an Dritte ist nicht gestattet.

## § 10 Haftung des Untermieters

Der Untermieter haftet für die Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung der Garage oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs bzw. der Garage gestattet hat, schuldhaft verursacht werden.

## § 11 Haftung des Untervermieters

Der Untervermieter hat auftretende bzw. bestehende Mängel an der Mietsache selbst dem Mietvertrag entsprechend zu behandeln, sofern diese Mängel nicht durch den Mieter bzw. durch Personen, denen der Mieter die Benutzung der Garage gestattet hat, schuldhaft verursacht wurden und der und der Untervermieter vom Untermieter auf diese Mängel hingewiesen wurde (vgl. § 7 Abs. 2).

#### § 12 Beendigung des Untermietverhältnisses

Bei Beendigung des Untermietverhältnisses hat der Mieter die Garage vollständig geräumt, gereinigt und mit sämtlichen, ihm überlassenen und von ihm zusätzlich beschafften Schlüsseln zurück zu geben.

#### § 13 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Parteien des Untermietvertrages vereinbaren zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften noch folgende Vereinbarungen:

## $\S$ 14 Nebenabreden

Mündliche form.	Abreden	bestehen	nicht.	Änderungen	dieses	Vertrages	bedürfen	der	Schrift-
Datum			Unterscl	hrift des Unterve	rmieters	Unterschi	ift des Unte	rmiet	ers